

Hinweise gemäß Digitale Dienste Gesetz (DDG)

Jede beruflich genutzte Homepage muss gewisse Pflichtangaben nach § 5 Digitale Dienste Gesetz enthalten, schon allein um vor den Aktivitäten einschlägiger Abmahnvereine geschützt zu sein. Die Angaben sollten mit vertretbarem Aufwand realisieren werden können:

1. Name und Anschrift, unter der der Zahnarzt/die Zahnärztin niedergelassen ist (vollständiger Name und vollständige Anschrift)
2. Angaben zur schnellen elektronischen und unmittelbaren Kommunikation und Kontaktaufnahme (Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Telefaxnummersoweit vorhanden)
3. Angaben zur zuständigen Kammer (Zahnärztekammer Hamburg, Weidestraße 122 b, 22083 Hamburg, Telefon (040) 73 34 05-0, Fax (040) 7 32 58 28, E-Mail: info@zaek-hh.de);
bei Vertragszahnärzten auch zur Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hamburg:
Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg KdöR, Katharinenbrücke 1, 20457 Hamburg, Telefon: 040/ 36 147 0, E-Mail: info@kzv-hamburg.de
4. bei Partnerschaftsgesellschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: Angabe der zuständigen Registerbehörde (z.B. Amtsgericht Hamburg und der Register-Nr.)
5. Berufsbezeichnung („Zahnärztin“/„Zahnarzt“) und Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist (z.B. „Bundesrepublik Deutschland“)
6. Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen: Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde (ZHG); Hamburgisches Kammergesetz für die Heilberufe (HmbKGGH); Berufsordnung (der Zahnärztekammer Hamburg); GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) und den Hinweis zu deren Zugänglichkeit (siehe unten)
7. sofern vorhanden, Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27 a Umsatzsteuergesetz und Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139 c Abgabenordnung.

Die o.g. Punkte 3. und 6. können Sie mit einem Hinweis oder einfacher noch einem Link auf eine Rubrik auf der Homepage der Zahnärztekammer:

<https://www.zahnaerzte-hh.de/zahnaerzte-portal/praxis/rechtliches/digitale-dienste-gesetz>

erledigen.

Zahnärzte, die eine eigene Homepage unterhalten, können diese Angaben in einer gesonderten Rubrik etwa mit der Überschrift „Angaben gem. § 5 Digitale Dienste Gesetz (DDG)“ oder „Impressum“ machen. Diese Angaben müssen „leicht erkennbar“, „unmittelbar erreichbar“ und „ständig verfügbar“ sein. Achten Sie bei der Verwendung von "Google Analytics" auf die datenschutzkonforme Anwendung; wir verweisen hierzu auf die Ausarbeitung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

<https://t1p.de/ownq>

Auszug aus dem Digitale Dienste Gesetz

§ 5 Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene digitale Dienste folgende Informationen, die leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar sein müssen, ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und eine unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse für die elektronische Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. die Angabe des Handelsregisters oder ähnlicher Register, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst angeboten oder erbracht wird in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. L 19 vom 24.1.1989, S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 25; L 17 vom 25.1.1995, S. 20), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/100/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 141) geändert worden ist, Angaben über
 - a) die Kammer, der die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,

c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und die Angabe, wie diese Regelungen zugänglich sind,

6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a Absatz 1 Satz 1, 2 oder 3 des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c Absatz 1 der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer, 7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber,

(2) Weitergehende Informationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Besondere Pflichten bei kommerziellen Kommunikationen

(1) Diensteanbieter haben bei kommerziellen Kommunikationen, die digitale Dienste oder Bestandteile von digitalen Diensten sind, mindestens zu beachten, dass

1. kommerzielle Kommunikationen klar als solche zu erkennen sein müssen,

2. die natürliche oder juristische Person, in deren Auftrag kommerzielle Kommunikationen erfolgen, klar identifizierbar sein muss,

3. Angebote zur Verkaufsförderung wie Preisnachlässe, Zugaben und Geschenke klar als solche erkennbar sein müssen und die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme leicht zugänglich sein sowie klar und unzweideutig angegeben werden müssen und

(2) Werden kommerzielle Kommunikationen per elektronischer Post versandt, darf in der Kopf- und in der Betreffzeile weder der Absender noch der kommerzielle Charakter der Nachricht verschleiert oder verheimlicht werden. Ein Verschleiern oder Verheimlichen liegt dann vor, wenn die Kopf- oder die Betreffzeile absichtlich so gestaltet ist, dass der Empfänger vor Einsichtnahme in den Inhalt der Kommunikation keine oder irreführende Informationen über die tatsächliche Identität des Absenders oder den kommerziellen Charakter der Nachricht erhält.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und der Preisangabenverordnung bleiben unberührt.

Stand: August 2024